

Kinderschutzkonzept

Kindertagespflege „Die Schnuppi's“

1. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig, sie wurden häufig als unmündige, unfertigem Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsenen stets überlegen waren. Spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 änderte sich dies grundlegend. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damit das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Seit nunmehr fast 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1) Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden
- Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1) Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6) Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)

2. Kindertagespflege als Ort der primären Bildung und Erziehung

Der Schutz der Kinder, vor Gefahren, gehört zu unseren Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege. Ich als Kindertagespflegeperson, erlebe die Kinder viele Stunden, an den meisten Tagen im Jahr. Ich habe regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen ich eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingeha. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bin ich besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig wahrzunehmen. Ich sehe mich zuständig für Förderung, Betreuung und Erziehung für Kinder von 0-3 Jahren. Deswegen ist es mir wichtig, die mir anvertrauten Kinder mit ihren Familien in den ersten Lebensjahren zu begleiten. Ich bin Erziehungspartnerin der Eltern und Erziehungsberechtigten und setze mich für eine offene Atmosphäre und Beziehung ein. Diese ist die Grundlage, auch schwierige Gespräche mit Eltern über das Wohlbefinden der Kinder zu führen. Häufig entstehen sehr vertrauensvolle Beziehungen, die im Idealfall dem Kind zugutekommen. I

Rechtliche Grundlagen für den Kinderschutz

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben können.“

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Der Schutzauftrag für mich als Tagespflegepersonen nach §8a SGB VIII besagt, dass ich gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung erkenne, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer Fachkraft einschätze und gemeinsam mit den Eltern, mit unseren Möglichkeiten, eine Gefährdung abwenden oder Hilfeangebote aufzeigen. Wenn die Gefährdung nicht durch unsere Mittel abgewendet werden kann oder besprochene Maßnahmen im Verlauf nicht ausreichend erscheinen, sind wir verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Wir versuchen stets, mit den Eltern als unseren Erziehungspartnern in Verbindung zu bleiben und sie

über unsere folgenden Schritte und Maßnahmen zu informieren. Im Kinderschutzfall kann es sein, dass wir auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten Informationen an das Jugendamt weitergeben müssen. Hier steht Kinderschutz über dem Datenschutz. Wir informieren die Eltern im Vorfeld über diese Bestimmungen und Pflichten.

Kinderrechte Jeder Mensch unter 18 Jahren hat diese Rechte!

Du hast das Recht...

- * nicht benachteiligt zu werden.
 - gesund zu leben.
 - Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- * bei deinen Eltern zu leben. Leben diese Eltern nicht zusammen. Hast du das Recht beide Eltern regelmäßig zu sehen.
- * zu spielen, dich zu erholen und künstlerisch auszuleben.
- * zu lernen und eine Ausbildung zu absolvieren, die deinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- * gehört zu werden, wenn du deine Meinung äußerst.
- * auf Privatsphäre. Niemand darf deine Briefe lesen, dein Zimmer durchsuchen oder Fotos von dir machen, wenn du es nicht möchtest.
- * auf Schutz, damit du weder körperlich, seelisch noch sexuell missbraucht wirst.
- * auf Gleichheit. Alle Kinder haben die gleichen Rechte
 - auf besondere Fürsorge und Förderung, solltest du eine Behinderung haben. Damit du aktiv am Leben teilnehmen kannst.
 - Schutz im Krieg und auf der Flucht.
 - Auf Medien.

Mir ist ein liebevoller, zuvorkommender und respektvoller Umgang untereinander sehr wichtig, ob innerhalb der Gruppe oder in der Beziehung zwischen mir und den Kindern. Jedes Kind ist einzigartig und hat das Recht auf Frieden und Freude.

3. Verhaltenskodex

Im alltäglichen Umgang mit den Kindern ist es wichtig, diesen die notwendige Wärme, Geborgenheit und Sicherheit in einem vertrauensvollen Umfeld zu geben. Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen und bietet Schutz für Kinder, Eltern und mich.

4. Risikopotentialanalyse

Die Räumlichkeiten meiner Kindertagespflege sind kindgerecht eingerichtet. Regelmäßig kontrolliere ich die Steckdosesicherungen. Die Fenster sowie die Balkontür sind abschließbar. Die Kanten vom Esstisch sowie die Ecken der sehr niedrigen Fensterbretter sind mit Kantenschutz versehen. In der Küche halten sich die Kinder nur in meinem Beisein auf. Alle Chemikalien und Putzmittel befinden sich außer Reichweite der Kinder. Der Wickeltisch im Bad hat ringsherum eine seitliche Begrenzung von 20 cm, so dass die Kinder sicher darauf liegen. Bin ich im Straßenverkehr unterwegs, sitzen die Kinder im Krippenwagen und werden mit einem Bauchgurt zusätzlich gesichert. Laufende Kinder laufen auf der von der Straße abgewandten Seite und können sich am Wagen festhalten. Unterwegs sowie auf den Spielplätzenachte ich sorgfältig darauf, dass von den Kindern nichts in den Mund gesteckt wird. Selbständig auf den Schaukeln sitzen dürfen sie erst, wenn sie verstehen, dass sie sich gut festhalten sollen. Die kleineren Kindern nehme ich beim Schaukeln auf den Schoß.

5. Partizipation (Teilhabe) von Tageskindern

Das Fundament im Kinderschutz ist die Teilhabe (Partizipation) von Kindern. Mein Ziel als Tagespflegeperson ist es „starke und selbstbewusste“ Tageskinder, die ihre Wünsche und Bedürfnisse frei äußern können und sich selbst abgrenzen können. Ich gebe den Kindern Raum für Mitbestimmung für einzelne Tageskinder und / oder für alle und ermögliche dies durch

- Bedürfnisorientiertes Agieren, abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und persönliche Fähigkeiten des Kindes
- ältere Kinder übernehmen Verantwortung für die Gruppe, durch Mithilfe bei Alltagssituationen.
- Fehlerfreundliche Kultur – Fehler im Alltag passieren und gehören zum Lernen dazu – aus jedem Fehler kann eine positive Lernerfahrung gezogen werden (sowohl von mir als Tagespflegeperson oder den Tageskindern) Beispiele im Alltag:
 - Sitzplatzentscheidung bei Mahlzeiten
 - Beteiligung beim Essen – was und welche Menge
 - Mitentscheidung bei den Aktivitäten im Freien
 - An- und Ausziehen (Selbstentscheidung)
 - Farbenauswahl, Bilderkartenauswahl, Buchauswahl
 - Schlafen oder nur Ausruhen (trifft eher bei älteren Tageskindern zu)
Decke, Schlafsack oder Bezug (Sommer)
 - Windel, Töpfchen oder Toilette (ohne Zwang nur mit Beteiligung)
 - Entscheidung, ob es gewickelt werden möchte oder schlafen möchte (Pflege, Fürsorge und benötigte Erholung haben Vorrang)
 - Krabbelspiele/Körperkontakt – Selbstentscheidung (möchte ich Nähe zulassen oder nicht)

Die Entscheidungsfindung geht über Sprache, bei den ganz kleinen eher über Mimik oder Gestik. Das Recht auf Partizipation ist nicht an das Alter oder den Entwicklungsstand gebunden. Sehr junge Kinder wollen und können im Alltag bei vielen mithelfen und Dinge mitentscheiden, die sie betreffen.

6. Körperliche Bildung und Sexualerziehung von Tageskindern (0-3 Jahren)

Je kleiner die Tageskinder sind, leben sie im Hier und Jetzt und alles was im Moment schön oder unangenehm ist, wird bedeutend erlebt. Die Möglichkeit zu warten, die eigenen Bedürfnisse zu verschieben, tritt meistens erst ab dem 4. Lebensjahr langsam durch Erlernen ein. Durch das Erkunden des eigenen Körpers lernt das Kind sich selbst kennen, das eigene Geschlechtsorgan und die eigenen Körpergrenzen kennen. Im Alter von 0-3 Jahren suchen die Tageskinder noch sehr viel Nähe und Geborgenheit, sie haben ein tiefes Bedürfnis nach Anerkennung und Liebe, körperliche Nähe und Empfinden von Sicherheit und Schutz, was zur Bedürfniserfüllung beiträgt, vor allem Körperkontakt drückt bei Kindern den Wunsch nach Nähe und Geborgenheit aus. Die Aufgaben der Sexualerziehung in der Tagespflege:

- Bezeichnen aller Körperteile von Anfang an in der Betreuung, z.B. beim Wickeln, Waschen, Töpfchen - oder Toilettengang
- Altersentsprechende Kompetenzübertragung z.B. beim Toilettengang, größere Kleinkinder können ihr Genital ohne Hilfe abputzen, manchmal brauchen sie noch etwas Unterstützung
- Auf Fragen der Kinder eingehen und sie beantworten
- Altersgerechte Bilderbücher und Vorlesebücher über die Sexualerziehung bzw. Aufklärung anbieten, sie stehen im erreichbaren Kinderbuchregal, das Tageskind darf die Bücher jederzeit ansehen und sie werden selbstverständlich nicht anders bewertet als alle andere Kinderbücher
- Ermöglichung von lustvollen Spielen für die eigene Körperwahrnehmungen und Körpererfahrungen, z.B. freie Bewegungen wie tanzen, klettern, springen, schaukeln, wippen, rutschen

7. Feedback - und Beschwerdemöglichkeiten

Eine hohe Bedeutung hat bei mir eine sichere und feinfühlige Betreuung. Im Vordergrund steht Aufmerksamkeit und eine angemessene Reaktion auf das kindliche Verhalten. Einfach ist es für die kleinsten Kinder nicht ihre Beschwerden vorzubringen. Daher ist es wichtig Zeichen zu deuten – z.B. Weinen, es zeigt mir *Ich bin nicht einverstanden*, *Ich bin müde.* oder den Kopf zur Seite drehen *Ich möchte nicht essen*. Jedes Kind hat die Möglichkeit mit seinen Fähigkeiten zu zeigen / zu sagen - NEIN oder *Ich will nicht* ihrer Beschwerde Ausdruck zu verleihen. Mir kommt dann die Aufgabe zu – es zu hinterfragen bzw. zu erklären, warum manche Dinge sind wie sie sind. Im Rahmen meiner Tätigkeit gibt es auch für die Eltern mehrere Möglichkeiten, der Beteiligung/ Beschwerde. Nicht zuletzt das tägliche „Tür- und Angelgespräch“ wird dafür genutzt, sich auszutauschen, Ideen einzubringen, aber auch konstruktive Kritik vorzubringen.

8. Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl bezieht sich auf das gesamte Wohlergehen und eine gesunde Entwicklung des Kindes und es gilt, alle Grundbedürfnisse der Kinder zu schützen. Zu den Grundbedürfnissen zählen beispielsweise: Essen, Trinken, Schlafen - der Schutz vor Gefahren und Krankheiten - das Bedürfnis nach Empathie für verbale und nichtverbale Äußerungen, dialogische Kommunikation -das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Zuwendung sowie Anerkennung. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist. Sie entsteht oft nicht plötzlich oder in einer einzigen Situation; es ist meist ein schleichender Prozess, der durch genaues Beobachten wahrgenommen werden kann. Als Kindertagespflegeperson ist es meine Aufgabe, auf den Schutz der Grundbedürfnisse meiner Tageskinder zu achten und Anzeichen für eine eventuell bestehende Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Sollte ich einen solchen Verdacht haben, würde ich zunächst das Gespräch mit den Eltern suchen. Des weiteren würde ich eine erfahrene Fachkraft meines Trägers hinzuziehen, um das „Gefährdungsrisiko“ einschätzen zu können. Insofern halte ich mich an die Dienstanweisung und den Schutzauftrag bei der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII meines Trägers vom November 2019.

|

9. Maßnahmenplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

In der Vergangenheit musste ich in den letzten 10 Jahren schon mehrere Erfahrungen dazu machen. In solchen Fällen suche ich zunächst den Kontakt mit den Eltern. Im Nachgang zu der Fachkraft meines Trägers Frau Kübbeler. Dort schildere ich meine Beobachtungen, selbstverständlich anonymisiert, und hole mir dort eine Einschätzung. Je nach Vorfall entscheiden wir gemeinsam ob eine Meldung an das Jugendamt Notwendig ist oder es andere Lösungswege erst mal gebe.

10 . Schlussbemerkung

Das Schutzkonzept ist ein Teil meiner pädagogischen Konzeption und wird von mir nach bestem Wissen und zum Wohle der mir anvertrauten Kinder umgesetzt.